



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 3. Februar 2023

Nummer 5

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	33	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	35
19 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	33	21 Bekanntmachung i.S.d. § 32 Abs. 3 Satz 1 LPIG NRW: Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zur geplanten Wasserstoffleitung von Dorsten nach Duisburg-Hamborn	35
20 Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	35	22 Verlust eines Dienstausweises	36

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

19 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und dem Kreis Gütersloh zur Vergabe von Verkehrsdienstleistungen des Linienbündels WAF 6 (einschließlich der Linie 374, bei der ein Linienabschnitt auf dem Gebiet des Kreises Gütersloh liegt) habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GKG NRW bekannt gemacht.

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 25. Januar 2023 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-189/2023.0001
Im Auftrag
Gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen
dem **Kreis Warendorf**
und
dem **Kreis Gütersloh**
gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Die Kreise Warendorf und Gütersloh sind, jeder für sich, für die auf ihrem Gebiet liegenden Linienabschnitte rechtlich zuständiger Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW und zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 und haben damit die Vergabezuständigkeit inne.

Der Kreis Warendorf beabsichtigt das Linienbündel Warendorf 6 zum 07.01.2024 neu zu vergeben. Diese Vergabe soll auch den Linienabschnitt der Linie 374 (Oelde - Lette - Clarholz) umfassen, der auf dem Gebiet des Kreises Gütersloh liegt. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Linienabschnitt in die beabsichtigte Vergabe des Kreises Warendorf rechtssicher einbezogen werden soll.

Um dem Kreis Warendorf die sachlich gewollte Mitvergabe des Linienabschnitts rechtssicher zu ermöglichen, vereinbaren die Kreise die Übertragung der Vergabezuständigkeit im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 1 GkG. Die Vereinbarung setzt voraus, dass die Vergabeabsicht des Übernehmers umgesetzt wird.

§ 1 Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit vom Kreis Gütersloh auf den Kreis Warendorf

- (1) Der Kreis Gütersloh überträgt seine Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW für den in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 42 PBefG auf den Kreis Warendorf (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG). Mit übertragen wird demgemäß auch das Recht, zum Schutz der auf diesem Linienabschnitt erbrachten Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zu gewähren. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsleistungen, die im Interesse des Kreises Gütersloh erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen.
- (2) Der Kreis Warendorf nimmt die Übertragung an und wird die Leistung auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie 374, mit Wirkung zum 07.01.2024 (Betriebsaufnahme) und einer Laufzeit von zehn Jahren einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.
- (3) Der Kreis Warendorf verpflichtet sich, die Aufgaben und Befugnisse in Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des Kreises Gütersloh auszuüben.
- (4) Für die Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG und der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG für den in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie 374 und die Förderung des Sozialtickets bleibt es bei der Zuständigkeit des Kreises Gütersloh.

§ 2 Abstimmung des Leistungsangebots

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf dem Linienabschnitt gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die im Nahverkehrsplan des Kreises Warendorf getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Fahrzeuge. Der Kreis Warendorf wird diese Vorgaben in die Anforderungen der Vorabkennzeichnung und den ggf. zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag übernehmen.
- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit dem Kreis Gütersloh abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des Nahverkehrsplanes erfolgen. Eine Änderung des Fahrplantaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Kosten für die Erbringung der Verkehrsleistung ergeben sich aus dem im Rahmen der wettbewerblichen Vergabe erzielten Preis. Die Kosten werden anhand der auf dem Kreisgebiet zu erbringenden Nutzwagenkilometer zwischen den Kreisen Warendorf und Gütersloh aufgeteilt. Der Kostenanteil des Kreises Gütersloh richtet sich dabei nach dem Anteil, der Nutzwagenkilometer, die auf seinem Kreisgebiet erbracht werden, am Gesamtanteil, der für das Linienbündel erbrachten Nutzwagenkilometer. Die zu erbringenden Nutzwagenkilometer liegen für das Linienbündel WAF 6 insgesamt bei ca. 125.000 km/Jahr. Hiervon entfallen auf den Kreis Gütersloh ca. 17.000 km/Jahr. Bei Zu- und Abbestellungen erfolgt eine entsprechende Anpassung.
- (2) Die Vertragsparteien sind bereit, diese Finanzierungszuständigkeit zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

§ 4 Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Kreis Warendorf.

§ 5 Abrechnung

- (1) Das Verkehrsunternehmen stellt dem Kreis Warendorf pro Quartal ein Viertel des Preises (Kosten nach § 4 Abs. 1) abzüglich der Netto-Beförderungserlöse gemäß § 6 in Rechnung. Die Spitzabrechnung erfolgt zum 30.06. des Folgejahres. Finanzielle Auswirkungen aus der zeitversetzten Festsetzung der Einnahmeverteilung werden in der jeweils folgenden Spitzabrechnung berücksichtigt.
- (2) Der Kreis Warendorf prüft die Kosten und unter Einbindung des ZVM Bus die Beförderungserlöse der Rechnungen des Verkehrsunternehmens und ermittelt den auf die jeweiligen Kreise entfallenden Beträge. Der Kreis Warendorf zahlt den gesamten Betrag an das Verkehrsunternehmen. Der Kreis Gütersloh entrichtet den auf ihn entfallenden Betrag nach Aufforderung durch den Kreis Warendorf an diesen.

§ 6 Definition der Beförderungserlöse

- (1) Von den Kosten des gesamten Linienbündels gemäß § 4 Abs. 1 werden die im Linienverkehr erzielten Beförderungserlöse in Abzug gebracht. Diese sind:
 - Die aus dem Vertrieb erzielten Tarifeinnahmen (kasentechnische Einnahmen),

- Tarifausgleichszahlungen wie nach § 11 a ÖPNVG NRW, § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (soweit sie zur konsumtiven Nutzung an das Verkehrsunternehmen geleistet werden) und nach den §§ 228 SGB IX,
 - Zuweisungen bzw. Abführungen im Rahmen des Westfalentarifs, und des NRW-Tarifs (z. B. Abschläge auf den Restanspruch und Zahlungsausgleich nach beschlossener Einnahmeverteilung).
 - Etwaige von Dritten (z. B. Kommunen oder Firmen) zur Erstellung der Verkehrsleistungen für Betriebskosten oder Tarifmaßnahmen geleistete Zahlungen.
- (2) Minderbeträge bei den Beförderungserlösen aufgrund von Abrechnungen wirken belastend.

§ 7 Aufteilung der Beförderungserlöse zwischen den Kreisen

- (1) Die Einnahmen aus dem Westfalentarif (d. h. die kasentechnischen Einnahmen und der Zahlungsausgleich aus der Einnahmeverteilung aus dem Westfalentarif) und dem NRW-Tarif teilen die Kreise entsprechend ihrem Anteil an den Kosten nach § 3 Abs. 1 dieses Vertrages auf.
- (2) Der Kreis Warendorf wird in seiner Funktion als Erlösverantwortlicher für das Linienbündel WAF 6 bei der Einnahmeverteilung im Tarifraum des Westfalentarifs durch den ZVM Bus vertreten. Dieser macht die Einnahmeansprüche für die Verkehrsleistungen des Linienbündels WAF 6 einheitlich geltend und teilt dann die aus der Einnahmeverteilung erhaltenen Einnahmen wie unter § 7 Abs. 1 geschildert auf.
- (3) Der ZVM Bus stellt den Kreisen eine konkrete Berechnung der Aufteilung der Beförderungserlöse zur Verfügung. Die Kreise haben innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Rechnung die Möglichkeit, diese zu beanstanden.
- (4) Im Falle einer Beanstandung durch einen der Kreise wird der ZVM Bus eine Stellungnahme zu den Einwänden verfassen und seine Berechnung im Falle einer erfolgreichen Beanstandung in Abstimmung mit beiden Kreisen anpassen.
- (5) Kommt eine Einigung nicht zustande, wie in gemeinsam ausgewähltes Wirtschaftsprüfungsunternehmen beauftragt, die Aufteilung vorzunehmen.

§ 8 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Kreis Warendorf übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Kreis Gütersloh insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

§ 9 Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Kreis Warendorf wird diese Genehmigung zugleich im Namen des Kreises Gütersloh beantragen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zur erneuten Betriebsaufnahme am ersten Schultag nach den Weihnachtsferien 2034.

Sie endet vorzeitig und soweit

- der öffentliche Dienstleistungsauftrag nicht erteilt wird, in den die Linie 374 einbezogen werden soll, insbesondere im Fall einer erfolgreichen eigenwirtschaftlichen Antragstellung,
- wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in dem der Linienabschnitt einbezogen ist, vorzeitig endet oder
- wenn die Verkehre auf dem Linienabschnitt ersatzlos und endgültig eingestellt werden, jeweils zum Endschaffszeitpunkt.

§ 10 Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GkG der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Warendorf, den 23.11.22
Für den Kreis Warendorf



Gütersloh, den 20.11.22

Für den Kreis Gütersloh



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 33-35

20 Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
500-53.0066/22/0950753/0021.V

Münster, den 26.01.2023
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma apetito AG, Bonifatiusstraße 305 in 48432 Rheine hat die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb eines neuen Logistikzentrums sowie die Erweiterung der Kälteanlage auf dem Grundstück Bonifatiusstraße 305 in 48432 Rheine (Gemarkung Rheine, Flur 153, Flurstücke 839, 840, 881, 907, 920, 22, 23, 25, 26, 27, 760, 225 und 759) beantragt.

Da keine Einwendungen gegen den o.a. Antrag eingegangen sind, wird der für Dienstag den 28.02.2023 vorgesehene Erörterungstermin gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV abgesagt.

Im Auftrag
gez. Niehues

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 35

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

21 Bekanntmachung i.S.d. § 32 Abs. 3 Satz 1 LPIG NRW: Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zur geplanten Wasserstoffleitung von Dorsten nach Duisburg-Hamborn

Die Regionaldirektorin 23.01.2023
des Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

Die Fernleitungsnetzbetreiber Open Grid Europe GmbH (OGE) und Thyssengas GmbH planen gemeinsam den Neubau einer Wasserstoffleitung von Dorsten nach Duisburg-Hamborn. Der Startpunkt liegt nördlich angrenzend an die bestehende Station Dorsten der OGE-Leitung Nr. 013/000/000 und der Zielpunkt befindet sich an der OGE-Leitung Nr. 201/000/000 im Umfeld des Stahlwerks der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg-Hamborn.

Die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr hat das o. g. Raumordnungsverfahren mit folgender Raumordnerischer Beurteilung am 23.12.2022 abgeschlossen:

Raumordnerische Beurteilung

1.1 Ergebnis

Als Ergebnis des für dieses Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass

- der in der Anlage zu dieser Raumordnerischen Beurteilung dargestellte Korridorverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt und insofern **raumvertraglich** ist und
- das Vorhaben innerhalb dieses Korridors den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entspricht.

1.2 Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens

Das Raumordnungsverfahren ist ein selbständiges Vorverfahren vor dem fachlichen Zulassungsverfahren. Die Raumordnerische Beurteilung ist als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie ist eine gutachterliche Äußerung und hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Dritten keine unmittelbare Bindungswirkung. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden (vgl. § 15 Abs. 7 ROG).

1.3 Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

Ändern sich die für die Raumordnerische Beurteilung maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist gemäß § 32 Abs. 4 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die Raumordnerische Beurteilung wird fünf Jahre nach der Bekanntgabe darauf überprüft, ob sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Die Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens oder eines Vorhabenabschnitts begonnen worden ist. Die Raumordnerische Beurteilung wird spätestens nach zehn Jahren unwirksam.

1.4 Kostenfestsetzung

Nach § 32 Abs. 5 LPIG NRW sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren zu erheben. Die Kosten trägt die Vorhabenträgerin. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis zur Niederlegung

Die Raumordnerische Beurteilung wird mit ihrer Begründung für die Dauer von fünf Jahren an folgenden Stellen zur Einsicht bereitgehalten:

- **Regionalverband Ruhr**, Bibliothek, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen
- **Kreis Recklinghausen**, Kreishaus, Raum 2.4.14, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen
- **Stadt Dorsten**, Rathaus, Planungs- und Umweltamt, Raum A 204, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten
- **Kreis Wesel**, Kreishaus, Raum 607, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel
- **Gemeinde Schermbeck**, Rathaus, Fachbereich 4, Zimmer 323, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck
- **Gemeinde Hünxe**, Rathaus, Geschäftsbereich Bauen/Planen, Zimmer 301-303, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe
- **Stadt Dinslaken**, Technisches Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Zimmer 154, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken
- **Stadt Oberhausen**, Technisches Rathaus, Fachbereich 5-1-40 – Planungsrecht und Verfahren, Zimmer A 009, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen
- **Stadt Duisburg**, Stadthaus, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Raum 215, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg

Sie kann auch im Internet unter <https://www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/raumordnungsverfahren/> eingesehen werden.

Gez. Michael Bongartz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 35-36

22 Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis von

► Cynthia Kaiser, Nr. 1472,

ausgestellt vom Landrat des Kreises Recklinghausen, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Der Dienstausweis war auf das Gebiet des Kreises Recklinghausen beschränkt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 36

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster